

Einführung

Wir bieten stationäre Hilfen zur Erziehung zur Lebensbewältigung mit Schwerpunkt im Bereich der Suchtproblematik für Kinder und Jugendliche im Alter von 14 - 21 Jahren an und richten unsere Arbeit an den verbindlichen gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII aus.

Die gesetzliche Grundlage dieses Konzeptes beruht auf dem SGB VIII § 45 Abs. 2, 3 und dem Umgang mit den sich daraus resultierenden Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Juni 2021.

Dieses Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, ist in Verbindung mit der Trägerkonzeption 2020 zu sehen. Darin ist die Größe der Einrichtung, die Räumlichkeiten, die Ausstattung usw. zu ersehen.

Die Einheit der Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien, der gesetzlichen Vorschriften, sowie des Trägerkonzeptes charakterisieren eine moderne, professionelle und institutionalisierte Betreuung/Begleitung. Die Qualität des pädagogischen Angebots entscheidet dabei wesentlich über den Erfolg der Maßnahme.

Unsere zentrale Aufgabe ist folglich die Sicherung des Wohls des Kindes und die Umsetzung des Förderungsauftrags mit der Zielstellung einer guten Qualität.

Wir unterliegen einem beständigen Wandel durch veränderte gesetzliche Regelungen und neuen inhaltlichen Herausforderungen, wie die Weiterentwicklung der Arbeit, die Implementierung des multiprofessionellen Teams und die Stärkung/ Umsetzung der alltäglichen Arbeit trotz anhaltendem Fachkräftemangel.

Wir sind uns dieser Verantwortung und Rolle bewusst.

Die Erfahrungen der jungen Menschen im Umgang mit Suchtmitteln sowie Drogenabhängigkeit aber teilweise auch die fehlenden Impulssteuerungen oder die eigenen Gewalterfahrungen werden in der Konzeption berücksichtigt und erhalten einen ausgewiesenen Platz in der konzeptionellen Profilbeschreibung unserer Einrichtung. Der Umgang mit den oben genannten Themen definiert die Möglichkeiten aber auch die Grenzen unserer Einrichtung, die es von innen (von den Mitarbeiter_innen und Jugendlichen) und außen (Eltern, Angehörigen, Jugendamt, Gerichten usw.) zu akzeptieren gilt. In Bezug auf den Träger und unseren Mitarbeiter_innen stellt die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen einen erhöhten Anspruch dar, der sich in der Anzahl und Qualifikation unsere Mitarbeitenden wiederspiegelt. So ist das Fachkräftegebot sowie regelmäßige Fortbildungen für unsere Arbeit für alle Mitarbeitenden (vom Hausmeister bis hin zur Leitungsebene) unabdingbar und notwendig.

Durch unsere engmaschige Bereichsübergreifende Zusammenarbeit des multiprofessionellen Teams werden die Jugendlichen täglich engmaschig begleitet und es kann somit schnell zu regulierenden Eingriffen kommen. Die bei uns lebenden jungen Menschen haben die unterschiedlichsten Störungen, die immer individuell betrachtet, reguliert und bearbeitet werden müssen.

Grundsätze unserer Arbeit

Die Grundhaltung unserer Mitarbeiter_innen ist geprägt vom humanistischen Menschenbild, welches eine wertschätzende, gender- und kultursensible, ressourcenorientierte und aktivierende Arbeitsweise impliziert. Wir sind offen für alle (jungen) Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität und ihrer sexuellen Orientierung.

Unser Handeln ist bestimmt von Transparenz, Achtsamkeit und Vertrauen und gekennzeichnet durch einen professionellen Umgang mit den uns anvertrauten Jugendlichen/jungen Erwachsenen und gegenüber unseren Mitarbeiter_innen.

In einer vorurteilsbewussten Annahme der Jugendlichen (sowie deren Familien) und der Überzeugung, dass sie Verantwortung für ihr Leben tragen und übernehmen, ist die Gewährleistung von Partizipation für uns selbstverständlich. Beteiligung zu ermöglichen ist eine Handlungsmaxime und findet sich in der Haltung aller Mitarbeiter_innen wieder. Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst. Beteiligung wird unter ihnen und in der Gesamtorganisation selbst gelebt. Die Qualität der Beziehung zwischen unseren Mitarbeiter_innen und den Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird bestimmt durch ein akzeptierendes Zuhören und einem achtsamen Umgang. Wir unterstützen auf dieser Basis die Beziehungsgestaltung der Jugendlichen zu ihren Herkunfts familien, untereinander in der Einrichtung wie auch nach außen gerichtet auf ihre Umwelt.

Partizipation als grundlegende Strukturmaxime nimmt einen hohen Stellenwert in unserem pädagogischen Handeln ein. Es gilt junge Menschen zu motivieren sich einzubringen – so wie sie sind, mit dem was sie können und wollen. Sie dürfen sich engagieren, beteiligen, mitentscheiden und mitgestalten. In der Einrichtung und darüber hinaus. Sie erhalten Gelegenheit ihre eigenen Interessen zu vertreten und in demokratischen Prozessen auszuhandeln. Gemeinsam gestaltete Aushandlungsprozesse stärken selbstbewusstes Handeln und befähigen junge Menschen dazu, soziale Verantwortung zu übernehmen. Vor allem geht es um das Mut machen und die Befähigung, die Herausforderungen des Lebens mit eigenem Engagement aktiv wahrzunehmen. Wir geben den Jugendlichen so die Möglichkeit sich als eigenverantwortlich, selbstwirksam, schöpferisch und wertvoll zu erfahren.

Beteiligung

Das Abkommen der UN Kinderrechtskonvention (KRK) wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. 1992 erfolgt in Deutschland die Zustimmung durch den Bundestag und erst 2010 die uneingeschränkte Ratifizierung. Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen.

Unsere Haltung gegenüber den Jugendlichen und allen an der Erziehung Beteiligten ist beteiligungsorientiert. Partizipation bezieht sich zunächst auf die Beteiligung der Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe. Die Mitwirkung an der Ausgestaltung der Hilfe verstehen wir als einen wichtigen Lernprozess der Jugendlichen, der mit dem Einzug beginnt und der dazu beitragen soll, dass sich die jungen Menschen ihren selbst gewählten Zielen nähern können. Durch die Beteiligung gestalten die Jugendlichen je nach Alter und Entwicklungsphase ihre Lebensentwürfe selbst und übernehmen Verantwortung für ihre weitere Lebensentwicklung.

- Wille, Ziele und Ressourcen der Jugendlichen stehen im Vordergrund. Die Ausnahme bilden hier kindeswohlgefährdende Momente mit Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. Delinquenz.
- Darüber hinaus sind Mitbestimmung und Mitwirkung im Alltag und in der Einrichtung als kontinuierlicher Prozess der Interaktion zwischen allen Beteiligten zu verstehen.
- Mit den Jugendlichen in einen ständigen Dialog treten und es bleiben.

- Ihnen das Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung bewusstmachen,
- wachsende Entscheidungsspielräume ermöglichen.
- Sie demokratische Strukturen erleben und mitgestalten lassen.
- Ihre Meinungen einholen und Entscheidungen gemeinsam treffen.
- Selbstbestimmung zulassen und Selbstwirksamkeit erfahrbar machen und
- eine Atmosphäre schaffen, in der sich die Jugendlichen ernst genommen fühlen und sich frei äußern können.

Wichtige **Beteiligungsform** unsere Einrichtung sind die **Meetings**.

Meetings können genutzt werden, um Befindlichkeiten, Vorkommnisse und Grundregelverletzungen zu besprechen. Die Teilnahme an den Meetings ist für alle Jugendlichen verpflichtend.

Freizeitmeetings finden samstags, sonntags und in den Ferien um 14:00 Uhr statt. Dafür können die Jugendlichen Vorschläge für die Freizeitgestaltung beim Tagdienst anmelden. Gemeinsam wird dann über die Umsetzung der Vorschläge gesprochen.

Krisenmeetings können von jedem einberufen werden, wenn es Grundregelverletzungen gibt oder Dinge in der Großgruppe geklärt werden müssen.

Hausmeetings finden einmal monatlich als Großgruppenveranstaltung im Beisein der diensthabenden Betreuer_innen statt. Es dient der Förderung der Gemeinschaft und der Gruppenarbeit. Darin werden organisatorische Belange, Themen des Zusammenlebens und der Hausordnung, aber auch unterschiedliche Themen, welche in den Abendrunden vorbereitet und von allen Betreuungsgruppen präsentiert werden, besprochen.

Zentrale, die gesamte Einrichtung betreffende Beteiligungsformen, sind:

Jugendbeirat

Der Jugendbeirat ist ein durch die Jugendlichen gewähltes Gremium und besitzt als Jugendvertretung das Vertrauen der Jugendlichen. Es bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, das Geschehen im Haus an der Polz mitzugestalten. Dafür wählt jede Gruppe eine_n Jugendliche_n, der/die im Beirat mitmacht sowie eine_n Stellvertreter_in. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit der Leitung des Betreuungsbereiches und einem/einer beiratsverantwortlichen Mitarbeiter_in, um die Belange der Jugendlichen anzusprechen und nach einer Lösung zu suchen. Der Beirat hat eine unterstützende und empfehlende Funktion für Leitungsentscheidungen. Die Mitglieder des Jugendbeirats sind für die Vorbereitung des Montagsmeetings mitverantwortlich.

Zukunfts werkstatt der Jugendlichen

In der Jugendwerkstatt können interessierten Jugendlichen mitwirken, die Lust haben ihre Ideen zur Verbesserung des Zusammenlebens und des Regelwerkes vorzustellen und für die Hausleitung aufzuarbeiten. Sie findet einmal im Monat statt.

Beschwerdeverfahren

Die Haltung des Trägers und der pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Jugendlichen und allen an der Erziehung Beteiligten ist offen und beschwerdefreundlich. Mit einem Beschwerde- und Anregungsmanagement etablieren wir auch ein Begleitsystem, welches die Rechte der Jugendlichen sichert, sie vor Gewalt und Grenzverletzungen schützt, zum Nachdenken über pädagogische Prozesse anregt und das Hinschauen und Nachfragen befördert.

Wir betrachten die Möglichkeit der Beschwerde unter dem Aspekt von Fehlerfreundlichkeit, um unser Angebot offener und transparenter zu gestalten, Erfahrungen aufzugreifen und auszuwerten, sowie blinde Flecken zu beleuchten. Die Jugendlichen werden zu Demokratie und Einmischung angeregt und Selbsthilfepotentiale werden gestärkt. Die Möglichkeit der Beschwerde bestärkt die Jugendlichen und Sorgeberechtigte in ihrem Selbstwert. Zudem erlernen sie kreative und hilfreiche Muster der Auseinandersetzung, ohne dem Konflikt aus dem Weg zu gehen oder mit einem Beziehungsabbruch zu reagieren. So können auch Abbrüche in der Jugendhilfe verhindert werden. Unser Beschwerde- und Anregungsmanagement stärkt die Position der Jugendlichen und Personensorgeberechtigten. Es erhöht die Bindung und das Vertrauen gegenüber den Betreuenden der Einrichtung. Die Balance gGmbH profitiert als lernende Organisation, kann Defizite abstellen und einen Qualitätszuwachs erreichen.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements haben die Jugendlichen im Falle von Hinweisen, Unklarheiten, Kritik, Konflikten oder Vorschlägen für Verbesserungen, feste Ansprechpartner_innen aus verschiedenen Ebenen der Einrichtung, welche sie persönlich kontaktieren können. Darüber hinaus können sie den Kummerkasten nutzen, ihr Anliegen im Montags- oder Hausmeeting, bei ihren Bezugspyscholog_innen oder –betreuer_innen oder in der Abendrunde vortragen. Der Jugendbeirat wird sich der Beschwerde annehmen und als Bindeglied zur Leitung tätig werden.

Die Bearbeitung des Anliegens wird unter Beteiligung der Betroffenen zeitnah realisiert. Gemeinsam soll eine Lösung mit den Jugendlichen gefunden werden. Den Jugendlichen steht darüber hinaus ein Kummerkasten zur Verfügung, um Sorgen anonym mitzuteilen. Er wird regelmäßig vom Psycholog_innenteam geleert. Die Belange und Befindlichkeiten werden dann an entsprechende Stellen weitergeleitet und beraten. Zusätzlich können auch die Angehörigen ihre Beschwerden den zuständigen Stellen persönlich, telefonisch, per Mail und Briefverkehr vorbringen. Sofern die Jugendlichen oder Angehörigen ihr Anliegen extern vortragen möchten, können sie sich an das für die Maßnahme zuständige Jugendamt, aber auch an das MBJS (Landesjugendamt) Brandenburg oder an zwei namentlich benannte externe Fachkräfte wenden, die regelmäßig in der Einrichtung, aber keine Angestellten der Balance gGmbH sind.

Gibt es eine Beschwerde über familiäre Themen, wie z.B. Beurlaubungsregelungen usw., muss bei ausstehender Konfliktlösung das Jugendamt mit einbezogen werden.

Unsere Mitarbeiter_innen haben ebenfalls verschiedene Wege in Bezug auf das Beschwerdemanagement. Neben Vorgesetzten gibt es die Möglichkeit, die Geschäftsführung zu kontaktieren.

Umgang mit Krisen/ grenzverletzenden Verhalten

Grundlage zum Kinderschutz und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung bilden das SGB VIII sowie die Leitlinien des Landkreises OHV.

Bei uns werden Jugendliche aufgenommen, die drogen- und gewaltfrei leben möchten und bereit sind, aktiv an ihrem Veränderungsprozess mitzuwirken. Deshalb gelten für uns folgende Grundregeln:

1. Es dürfen sich keine Drogen auf dem Gelände der Balance gGmbH befinden.
2. Es darf keine Gewalt gegenüber Jugendlichen, Mitarbeiter_innen und anderen Personen ausgeübt werden.
3. Das Objekt darf ohne vorherige Abmeldung nicht verlassen werden, damit der Aufsichtspflicht nachkommen werden kann.
4. Eine aktive Mitwirkung am Tagesgeschehen in der Einrichtung ist Pflicht.

Auf die Einhaltung unserer Grundregeln durch alle wird besonderes Augenmerk gelegt. Übertretungen führen zu klar definierten Konsequenzen, die gegebenenfalls auch die Beendigung des Aufenthaltes bedeuten können.

Bei einer Gewalttat kann der/die Jugendliche nach Klärung, Anzeigenerstattung und Bearbeitung eine zweite Chance über eine Auszeit nutzen, die mit dem zuständigen Jugendamt und Sorgeberechtigten abgestimmt und von ihnen genehmigt werden muss. Bei einer Auszeit geht es im Allgemeinen stets darum, einen kompetenten Partner (in der Regel eine andere stationäre Jugendhilfeeinrichtung) in Abstimmung mit dem Jugendamt, den Eltern und der/dem Jugendlichen für eine zeitlich befristete Phase zu finden, der den/die Jugendliche aufnimmt. Die/der Jugendliche sollte sich in dieser Zeit mit der begangenen Grundregelverletzung auseinandersetzen, diese für sich aufarbeiten und neue Lösungsansätze für den weiteren Verbleib und den Umgang mit Regeln finden. Während dieser Zeit wird der Kontakt durch den/die Bezugstherapeut_in gehalten. Bei einer komplett fehlenden Mitwirkungsbereitschaft wird das Jugendamt informiert und gemeinsam nach einer Lösung oder anderen Hilfeform gesucht.

Wird eine Grundregel verletzt und es fehlt die Einsicht in die Veränderungsnotwendigkeit, so kann es sein, dass wir nicht die richtige Einrichtung sind und die Maßnahme beendet wird. Wir streben an bereits im Vorfeld mit dem zuständigen JA an einer Lösung zu arbeiten.

Viele unserer Jugendlichen sind aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation mit Erfahrungen von Übergriffen oder Gewalt aufgewachsen. Ihren Schutz zu sichern und zu gewährleisten stellt deshalb eine besonders sensible und bedeutungsvolle Aufgabe dar. Unser Ziel ist es, die Jugendlichen in der Wahrung ihrer Grenzen zu schützen, zu unterstützen und zu stärken.

Eine Gefährdung des Wohls der Jugendlichen liegt vor, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl festgestellt wird.

Gefährdet ist das Wohl der in der Einrichtung betreuten Jugendlichen, wenn ihre Weiterentwicklung nicht mehr gefördert (Stagnation durch Mängel in der Betreuung), Rückschritte in der Entwicklung (Rückfälle) beobachtet werden oder ihr Zustand sich verschlechtert.

Die Umsetzung des Schutzauftrags wird von folgenden Prinzipien geleitet:

- einer Kultur des Hinschauens,
- einer Kultur des (An)Sprechens,
- einer Kultur der Reflexion,
- einer Haltung, die Überforderungen ernstnimmt und nach Lösungen sucht,
- Sachlichkeit und Fachlichkeit im Umgang mit Fehlverhalten und
- einer Organisationsstruktur, die klare Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe als Interventionsrahmen festlegt.

Der Träger hat einrichtungsübergreifend eine Verfahrensanweisung in Kraft gesetzt welche sicherstellt, dass alle Fachkräfte den in § 8a Abs. 1 SGB VIII formulierten Schutzauftrag bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen können und hierzu die notwendigen Handlungsschritte differenziert bekannt sind.

Nach § 8a SGB VIII stellen wir sicher, dass wenn in unserer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen bekannt werden, eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Heranziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommen wird.

Diese Verfahrensanweisung ist bekannt und wird durch regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten aktualisiert.

Ziel unserer Arbeit ist die Vermeidung von und der konstruktive Umgang mit Krisen. Um das zu erreichen sehen wir es als unsere Aufgabe an:

- auf das Auftreten von Krisen vorbereitet zu sein
- Krisen nutzbringend zum Verstehen des Handelns und der Motivation von jungen Menschen zu hinterfragen und verstehen zu wollen
- unser eigenes Handeln und das Setting, in welchem Krisen stattfinden, als Teil der Krise zu hinterfragen und zu verstehen
- durch unser Handeln die Häufigkeit und Intensität von Krisen zu minimieren und
- junge Menschen durch eine gemeinsame Vor- und Nachbereitung von Krisenabläufen zu unterstützen, um sie zu befähigen eigene Lösungen für ihre Herausforderungen (mit-)zu entwickeln.

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten bezogen auf die Jugendlichen, ist die Erarbeitung eines **individualisierten Krisenmanagements/Unterstützungsplans**, der mittels direkter Beteiligung der jungen Menschen, deren Bezugspersonen und den professionellen Unterstützer_innen erarbeitet wird, um Krisen als EntwicklungsChance zu nutzen und somit (unnötige) Hilfeabbrüche zu reduzieren.

Bewährt haben sich wöchentliche Bereichsauswertung, Krisengespräche und Information bzw. Einbeziehung der Eltern.

Dabei gilt:

- gemeinsame Klärungen herbeiführen,
- alle Konfliktparteien einbeziehen,
- Konfliktthema eruieren,
- gemeinsame Lösungssuche (ressourcenorientiert),
- Begleitung der Lösungsschritte,
- Aufklärung über den weiteren Verlauf der Hilfe in der Krisensituation

Im Besonders schweren Fall erfolgt eine:

- Meldung an die Polizei,
- Information an das zuständige Jugendamt, die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe oder das Gericht.
- Meldung an das Landesjugendamt/ MBJS.

Daraus ergibt sich eine Trägerzuverlässigkeit die stets fort zu führen ist.

Unser Schutzkonzept

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben die Beteiligten (Mitarbeitende aller Bereiche und Jugendliche) sich entschieden, mögliche Gewaltphänomene gegen Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung in den Blick zu nehmen.

Unser Schutzkonzept zeigt die Facetten des Schutzes vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf.

Eine wirksame Präventionsarbeit bietet ein gutes Fundament für ein gewaltfreies Miteinander und Aufwachsen im Wohlergehen. Die Strategien und Maßnahmen geben Orientierung für Gefährdungslagen und bieten Umsetzungsmöglichkeiten auf allen Akteurs-Ebenen.

Es ist wichtig gewalttägiges Handeln zu erkennen, zu benennen sowie Schutzmaßnahmen einzuleiten.
Dieses Konzept wird 2x jährlich auf allen Ebenen überprüft.

Das Konzept ist ein Plädoyer für eine Kultur des Respekts sowie ein lebendiges und förderndes Aufwachsen von allen Kindern und Jugendlichen!

An Hand eines Ampelsystems wurde erarbeitet, welche Gewaltarten es gibt. Daraufhin erfolgte eine Risikoanalyse und Festlegung dazu werden getroffen:

Was gar nicht geht - Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten.

Was man nicht tut - Grenzverletzendes Verhalten.

Was erlaubt ist - Angemessenes Grenzen setzendes und wahrendes Verhalten.

In folgenden Treffen wurde daran gearbeitet:

Qualitätszirkeln mit den Bereichsvertreter_innen

Teamsitzungen der Bereiche

Jugendbeirat

Zukunftswerkstatt der Jugendlichen

Abendrunden der Jugendlichen

Vorstellung der Ergebnisse im Meeting

Präsentation der Ergebnisse und Aushang in den Gruppenräumen

Ausgangspunkt war auf allen Ebenen der Art. 19 der UN- Konvention

„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“

Was gar nicht geht:

- körperliche Gewalt,
- grenzüberschreitender Umgang/ Übergriffe die nicht zufällig sind, sondern aus persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten erwachsen,
- rechtlich relevante Taten, die eindeutig gegen geltendes Recht verstößen,
- verbale Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- Vertrauen gewinnen/ Bevorzugung eines Geschlechts, Isolierung, bewirken von Geheimhaltung, schrittweise Grenzüberschreitung,
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte,
- Verletzung von Datenschutz und Schweigepflicht,
- Diebstahl,
- Rassismus/ Rechtextremismus,
- Mobbing

Lösungsansätze: Wahrung der persönlichen Grenzen/ Fachkräfte haben eine kritische- solidarische Haltung zum Betroffenen/ Verantwortung der Täter muss deutlich gemacht werden- Konsequenzen müssen erfolgen, Anzeige/ Mitteilung- Meldepflicht §47 SGBVIII/ Entlassung

Was man nicht tut:

- Verletzung der Privatsphäre,
- respektloser Umgang,
- unangemessener Kontakt,
- Mitwissertum,
- zuschauen/ wegschauen,
- beleidigen,
- Vermischung von Privatem und Beruflichem

Lösungsansätze: Gespräche/ Entwicklungsgespräche/ Arbeit am Thema auf allen Ebenen

Was erlaubt ist:

- Eiverständnis einholen bei kleinen Neckereien,
- Mitbestimmung ermöglichen,
- Transparenz herstellen,
- Schutz und Wertschätzung sicherstellen,
- Regeln und Grenzsetzungen erklären

DIESE ANSÄTZE WERDEN FORCIERT!

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dann gewährleistet, wenn die Akteure auf den jeweiligen Ebenen dieses Konzept mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen. Mit dem Schutzkonzept sollen Einrichtungen und Dienste sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen eine Hilfestellung erhalten. Das Konzept zeigt präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Arbeit auf.

Für akute Fälle bietet das Konzept einen Überblick über mögliche Interventionsstrategien innerhalb des Hauses.

Ein Präventionsplan ist zu erarbeiten. In erster Linie finden regelmäßige Treffen/ Weiterbildungen/ Meetings/ Gruppengespräche statt um diese Themen immer präsent zu machen.

Die Prävention hat hierbei einen sehr großen Stellenwert, da es hier neben der primären Prävention auch um die sekundäre Prävention im Sinne von Verhinderung weiterer Gewalt, durch gezielte Schutzmaßnahmen und der Arbeit mit den Täter_innen geht. Die Prävention umfasst insbesondere das Recht auf Würde und körperliche, sowie seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Betroffene werden ermutigt, im Bedarfsfall aktiv Hilfe einzufordern und anzunehmen.

Gibt es Anhaltspunkte oder Gefährdungslagen muss interveniert werden!!!

Intervention ist dann wichtig, wenn Kinder oder Erwachsene gewalttätiges Handeln erlitten haben. Grundsätzlich steht bei allen Interventionen der Schutz des Kindes, aber auch der Mitarbeitenden im Mittelpunkt. Die Bögen der Kindeswohlgefährdung sind hierbei zu nutzen und die entsprechende Fachkraft mit einzubeziehen.

Auffälligkeiten sollten dokumentiert werden, sodass über die Beobachtung, Entwicklungen und Veränderungen erkannt werden und Nachweise beigebracht werden können. Zu klären wären dann strafrechtliche Vorgehen, die Eibeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes Oberhavel, die Sorgeberechtigten, die Fallzuständigen Jugendämter sowie die Betriebserlaubniserteilende Behörde.

Die Intervention muss gründlich geplant und vorbereitet sein. Es muss zwischen dem Verdacht und einer Offenlegung durch die Betroffenen unterschieden werden.

Siehe dazu das **Kinderschutzkonzept** sowie:

- die **Anlage 8** des Einrichtungskonzeptes: Interventionsplan zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die interne Verfahrensbeschreibung
- **Anlage 9** des Einrichtungskonzeptes: Interventionsplan zum Umgang mit Krisen sowie die interne Verfahrensbeschreibung
- **Anlage 7** des Einrichtungskonzeptes: Beschwerdemanagement
- **Anlage 10** des Einrichtungskonzeptes: Krisenmanagement
- **Anlage 12** des Einrichtungskonzeptes: Fehlermanagement

Umgang/ Verfahrensbeschreibungen

Bei Gewalt gegenüber unseren Klienten_innen sollte jede Intervention gründlich geplant und vorbereitet werden. Blinder Aktionismus schadet! Zunächst muss zwischen dem Verdacht und einer Offenlegung durch Betroffene oder eine vermutete Täterschaft unterschieden werden. Im Verdachtsfall sollten sich Mitarbeiter_innen zunächst selbst Unterstützung suchen und über die eigene Beobachtung berichten. Auch ist es wichtig, mit möglichen Betroffenen das Gespräch zu suchen, um einen Verdacht zu ergründen und eine erste Vertrauensbasis zu schaffen.

Bei den Gesprächen ist es wichtig das Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen nicht durch Ausübung von Druck zu belasten. Auch das weitere Vorgehen ist mit dem Betroffenen abzustimmen.

Auch könnten Mitarbeiter_innen feststellen, dass unser Klientel Gewalt gegen sich selbst ausübt. In gravierenden Fällen müssen sich die Mitarbeiter_innen, aber auch die anderen Jugendlichen schützen. In diesen Fällen stößt unsere pädagogische Arbeit an ihre Grenzen und es ist angezeigt, dass die Zusammenarbeit mit diesen Jugendlichen beendet werden muss. Über die Betroffenheit hinaus ist es jedoch wichtig den pädagogischen Auftrag herzustellen. Hier gilt es das gewalttätige Verhalten unter fachlichen Gesichtspunkten einzuordnen und fachlich angemessen zu handeln. In den einzelnen Bereichen bietet sich die Möglichkeit, solche Situationen zu thematisieren, reflektieren sowie das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter_innen im Rahmen ihrer Tätigkeit ist die Leitung angehaltene Stellung zu beziehen und den Mitarbeiter_innen zu stärken. Der Schutz der Mitarbeiter_innen ist sicherzustellen. Es ist der Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeitenden nachzukommen, indem geeignete Maßnahmen (Offenlegung/ Information an die Sorgeberechtigten, Jugendämter, MBJS/ bis hin zu Klagen) eingeleitet werden.

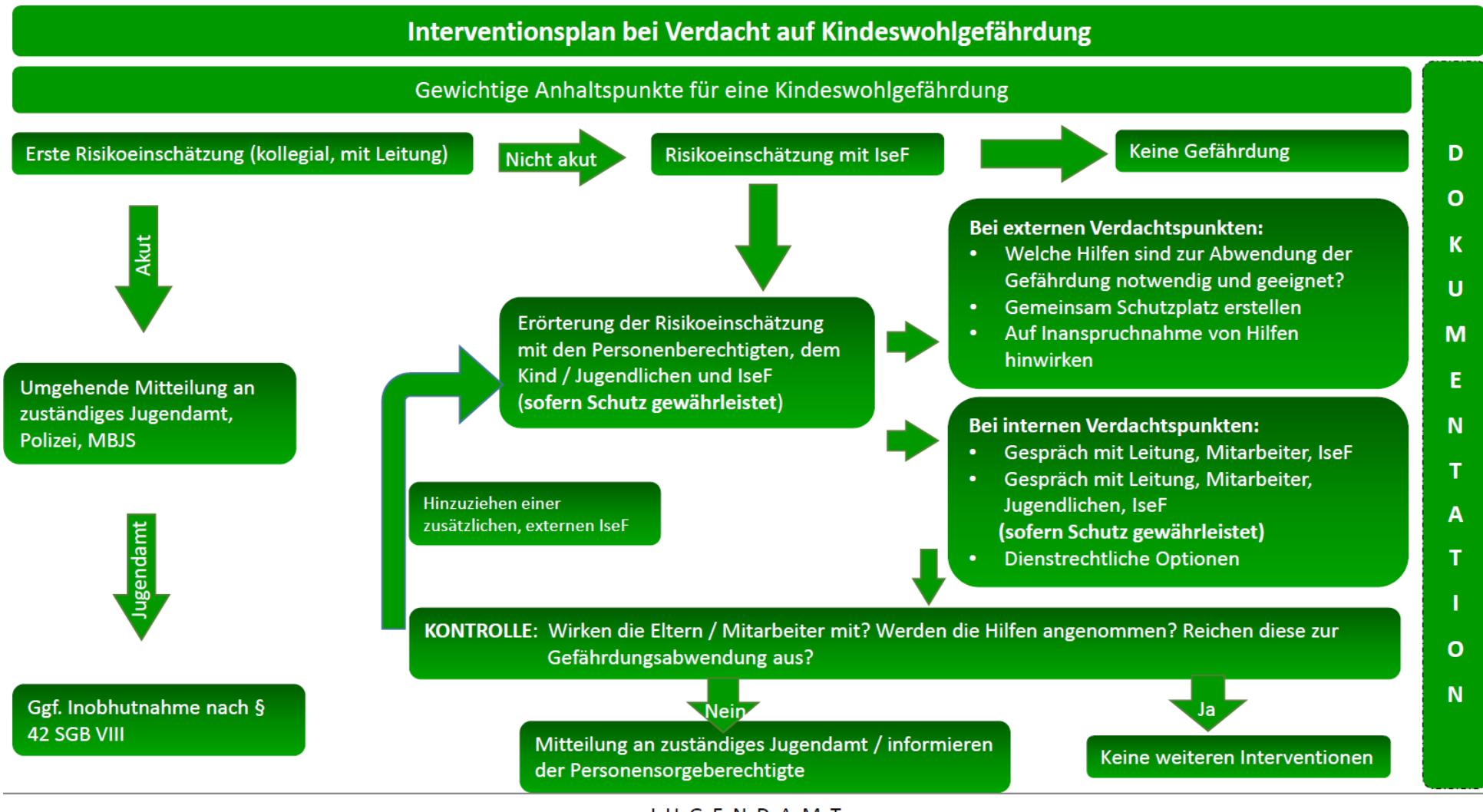
Verdachtsfälle gegenüber Mitarbeiter_innen sind immer im Spannungsfeld der Einrichtung zu finden. Bei Hinweisen auf Übergriffe von Mitarbeitenden hat die Aufklärung mit einem hohen Maß an Offenheit und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

Bei Kenntnisnahme oder Anzeige eines Verdachtsfalles sind die Leitungsebene und die benannten Ansprechpersonen einzuschalten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Aufarbeitung sollte sachkundig und faktenbasiert erfolgen. Diese Fälle sollten jedoch mit großer Sensibilität und Diskretion bearbeitet werden. Spätfolgen bei falschen Verdachtsmomenten, wie Rufschädigung durch verfrühte Information an die Öffentlichkeit sollten unbedingt vermieden werden. Bei einer Erhärting des Verdachts sind die entsprechenden Stellen (Jugendamt, Landesjugendamt, Polizei, Eltern) zu informieren und gegebenenfalls Konsequenzen einzuleiten. Im Fall einer falschen Anschuldigung muss dafür Sorge getragen werden, dass eine Rehabilitation erfolgt.

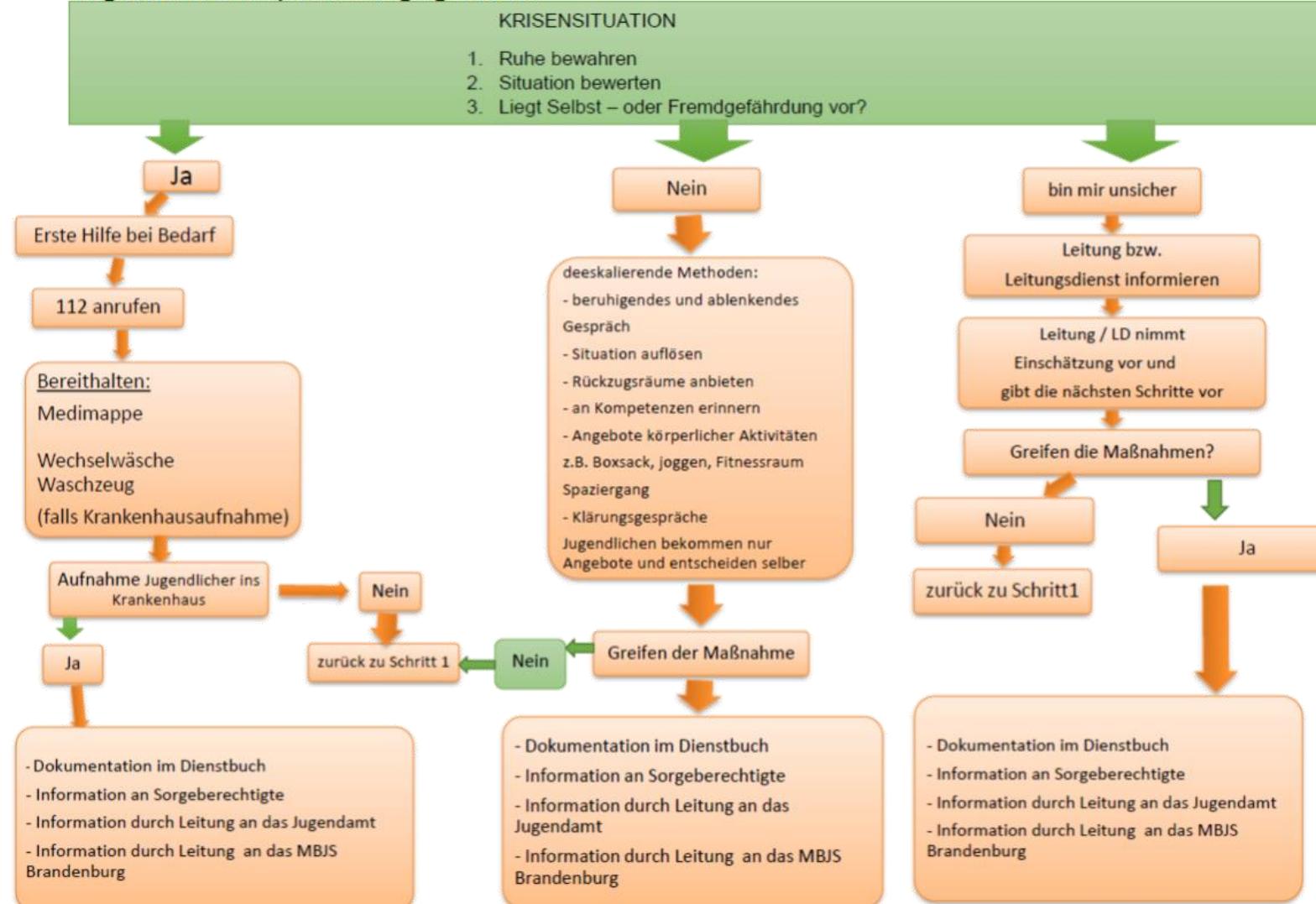
Dieses Konzept wird durch die Bereiche 2x jährlich überprüft und durch die Einrichtungsleitung im Zweijahresrhythmus ergänzt. Ein Anspruch auf Abschluss und Vollständigkeit besteht nicht.

Interventionsleitfaden/ Empfehlung im Umgang mit den Betroffenen

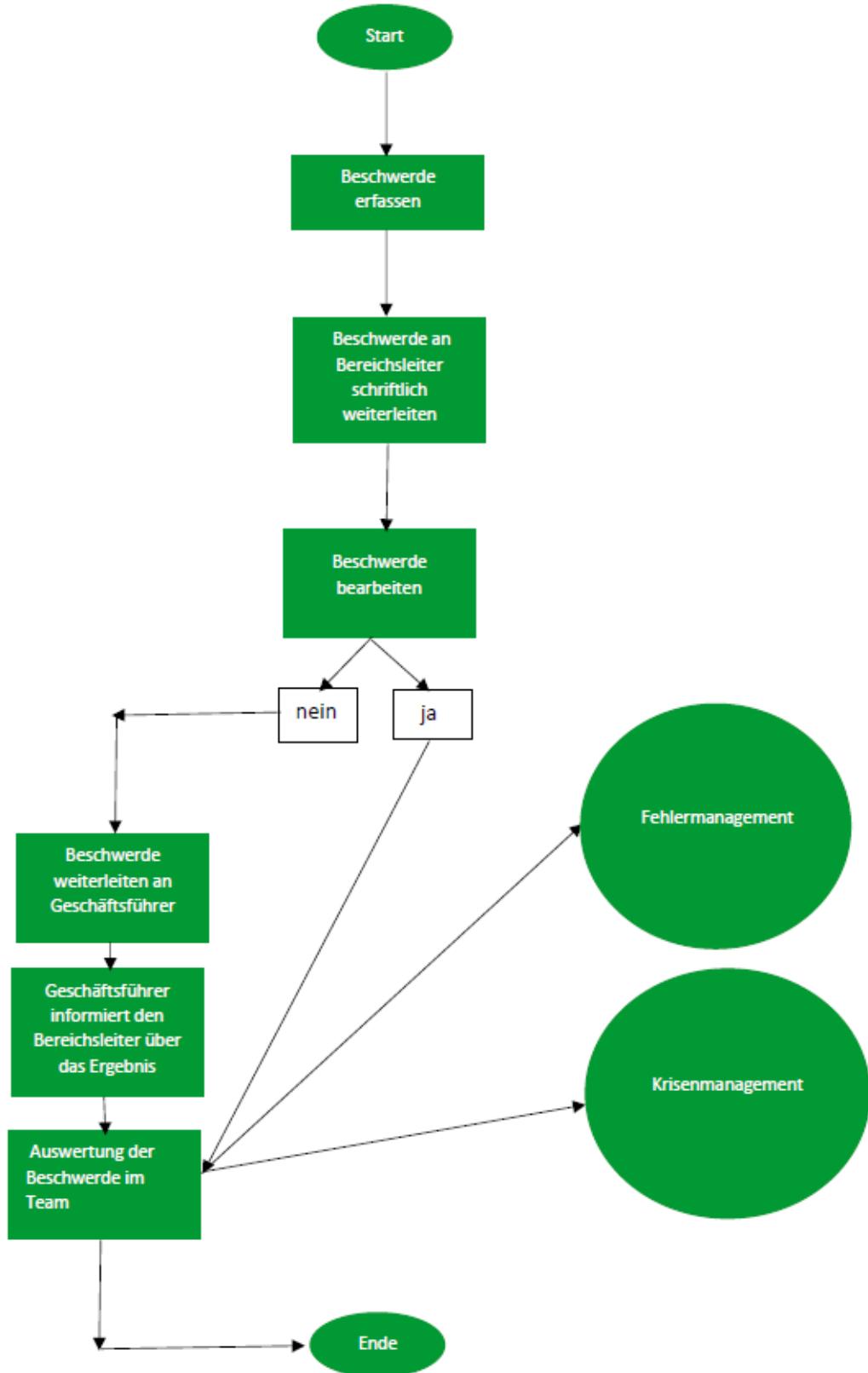
- ➔ Reagieren Sie ruhig und überlegt (Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen)
- ➔ Machen Sie keine Vorwürfe, auch wenn das Mädchen/ der Junge sich Ihnen erst sehr spät anvertraut hat.
- ➔ Loben Sie dafür, dass er/sie den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen um sich Hilfe zu holen.
- ➔ Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen. (Geben Sie keine Details vor)
- ➔ Akzeptieren Sie es, wenn das Mädchen/ der Junge nicht (weiter-) sprechen will.
- ➔ Überfordern Sie das Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- ➔ Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung, blöd, gemein waren.
- ➔ Stellen Sie die Aussage des Kindes nicht in Frage- auch wenn diese unlogisch sind/ scheinen.
- ➔ Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Mädchen/ der Junge etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für z.B. einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer.
- ➔ Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für den Täter_in, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! (Die Mehrzahl der Opfer möchte sich nicht dafür verantwortlich fühlen, dass der/ die Täter_innen Konsequenzen erfährt)
- ➔ Schützen Sie das Opfer vor Kontakten mit dem/der Täter_in.
- ➔ Trösten und verpflegen Sie das betroffene Kind.
- ➔ Versprechen Sie dem Opfer nichts, was Sie nicht halten können.
- ➔ Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll.
- ➔ Informieren Sie den Leitungsdienst.



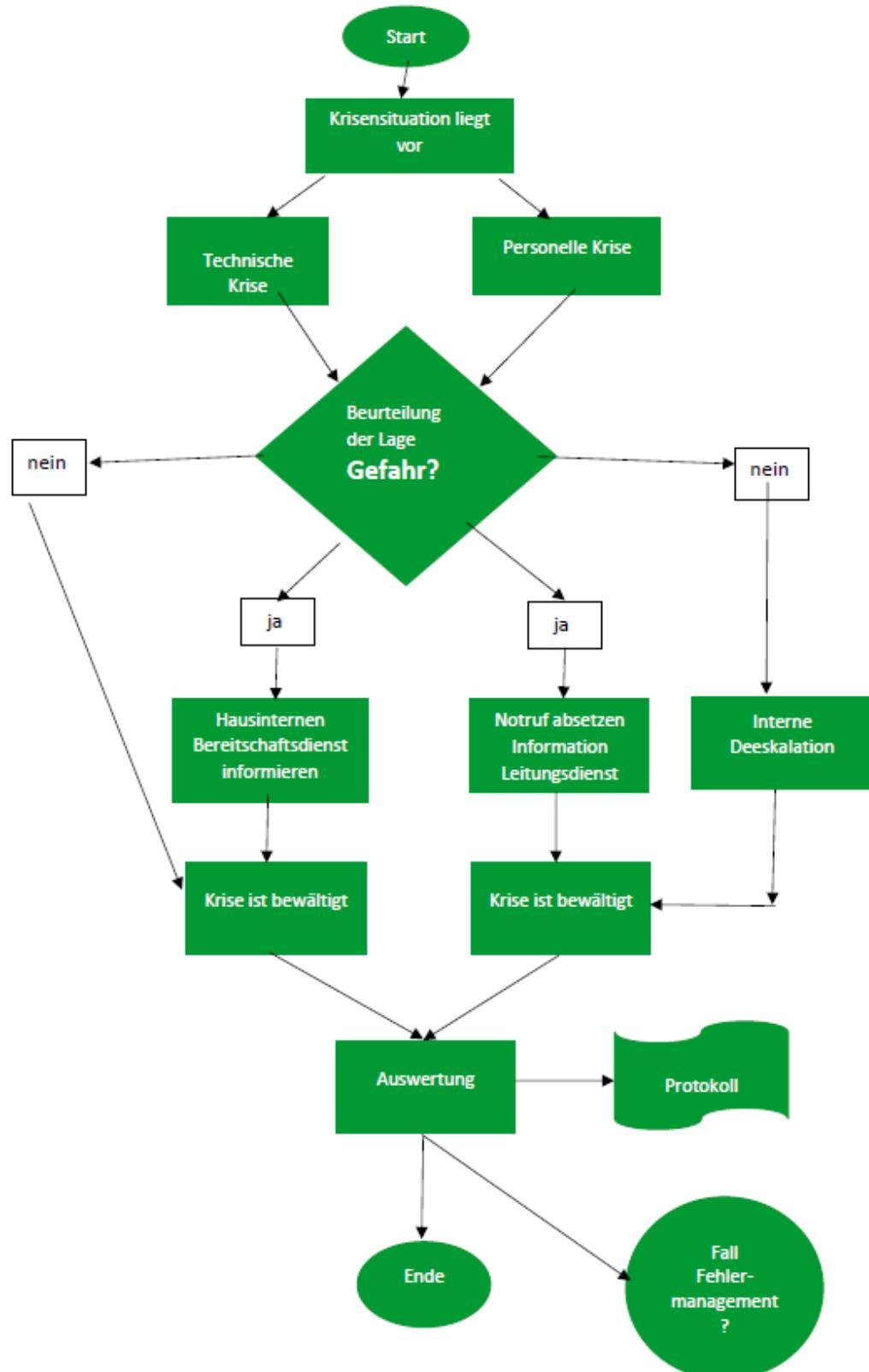
Anlage 9: Interventionsplan zum Umgang mit Krisen



Anlage 7: Beschwerdemanagement



Anlage 10: Krisenmanagement



Anlage 11: Besprechungsmatrix

| Art der Besprechung | Bereich | Turnus | Aufbewahrungsduer | Aufbewahrungsort |
|-----------------------------|---|---------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Leitungssitzung | Leitung | wöchentlich | 10 Jahre | Geschäftsleitung, Sekretariat |
| Zukunftsworkstatt | Festgelegte Vertreter_innen aller Bereiche | vierteljährlich | 10 Jahre | Geschäftsleitung, Sekretariat |
| Entwicklungsgespräch | Vertreter_innen der festgelegten Bereiche, Hauptverantwortlich Psy | monatlich | 10 Jahre | Hauptakte, EDV |
| Fallbesprechungen | Vertreter_innen der festgelegten Bereiche, Hauptverantwortlich Initiator_in | bei Bedarf | 10 Jahre | Hauptakte, EDV |
| Hilfeplangespräch | Vertreter_innen der festgelegten Bereiche | halbjährlich | 10 Jahre | Hauptakte, EDV |
| Team-, Gruppenleitersitzung | Betreuungsbereich | 14-Tägig im Wechsel | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Teamsitzung | Ausbildung | wöchentlich | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Teamsitzung | Schule | wöchentlich | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Teamsitzung | Eingewöhnungsprozess | wöchentlich | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Teamsitzung | Psychologie | wöchentlich | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Jugendbeirat | Betreuungsbereich | 14-Tägig | 5 Jahre | Leitungsbüro |
| Teamtag | alle | jährlich | 5 Jahre | jeweiliges Leitungsbüro |
| Kindeswohlgefährdung | Vertreter_innen der festgelegten Bereiche, intern benannte Fachkraft Kinderschutz | bei Bedarf | 10 Jahre | Hauptakte |